

1. GELTUNGSBEREICH

Für alle Veräußerungsgeschäfte sowie Dienstleistungen der Vorsicher GmbH, Klingensorstraße 14, 12167 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 186852 B (nachfolgend „Gesellschaft“ genannt) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt). Die AGB gelten gegenüber allen Auftraggebern (nachfolgend „Kunden“ genannt). Sowohl Verbraucher als auch Unternehmer sind Kunden im Sinne dieser AGB. Den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen, sofern die Gesellschaft ihnen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. DEFINITIONEN

Die folgenden großgeschriebenen Begriffe haben die folgende Bedeutung in den vorliegenden AGB:
Aktionsplan: Der zwischen dem Kunden und der Gesellschaft jeweils vereinbarte Handlungsplan, der eine Auflistung der Registrierten Kontakte und Anweisungen an die Gesellschaft enthält, die im Alarmfall zu befolgen sind;

Aktivierungsdatum: Das Datum, ab dem die Gesellschaft die Dienstleistungen erbringt. Das Aktivierungsdatum wird in der Einrichtungsbestätigung vereinbart;

Ausrüstung: Die Steuereinheit und Komponenten, aus denen das in der Vereinbarung angegebene System besteht;

Benutzerhandbuch: Das Benutzerhandbuch, das die wesentlichen Eigenschaften und Funktionen des Systems und die Bedienungsanleitung zusammenfasst;

Bestellschein: Das auszufüllende und von dem Kunden zu unterschreibende Formular, in dem der Umfang der Lieferung der Ausrüstung, die von der Gesellschaft zu erbringenden Leistungen sowie die bei dem Vertragsabschluss geltenden Tarife der Gesellschaft vereinbart werden.

Cloud-Speichergebühr: Die im Falle der Bestellung von Kameras zu zahlende monatliche Gebühr für die Speicherung der vom Kunden erfassten Kameraaufnahmen auf die Cloud-Server;

Datenschutzhinweise: Datenschutzhinweise für die Produkte und Dienstleistungen der Vorsicher GmbH sind unter <https://www.vorsicher.de/> zu finden;

Dienstleistungen: Die Wartungs- und Überwachungsdienste, die die Gesellschaft dem Kunden gemäß der Vereinbarung in der jeweils modifizierten Fassung zur Verfügung stellt;

Dienstleistungsgebühr: Die monatliche Gebühr für die oben genannten Dienstleistungen;

Einrichtung: Die Leistungen der Gesellschaft oder einer durch sie beauftragten Person bezüglich die Installation des Systems und Montage der Ausrüstung in den Räumlichkeiten des Kunden, Inbetriebnahme, Konfiguration und Anschluss des Systems an die Fernwartungsdienste und die Alarmzentrale der Gesellschaft;

Einrichtungsgeld: Die einmalig einzuzahlende Gebühr für die Einrichtung des Systems;

Interventionsteam: Das Sicherheits- und Vorfalpräventionsteam der Gesellschaft oder eines Partners, das in den von diesen AGB vorgesehenen Fällen zu den Räumlichkeiten des Kunden geschickt wird. Die Dienstleistung ist nicht in allen Regionen verfügbar. Die Dienstleistung ist davon abhängig, ob die Gesellschaft ein Interventionsteam in dem betreffenden Gebiet bereitstellen kann. Zusätzliche Gebühren können gemäß den Bestimmungen der Vereinbarung und geltenden Tarifen der Gesellschaft berechnet werden;

Kamera: die innerhalb und/oder außerhalb der Räumlichkeiten des Kunden auf Bestellung des Kunden zu installierende Kamera für Bild-, Ton- und Videoaufnahmen und Betrachtung, die durch die mobile Applikation der Vorsicher GmbH zugänglich und steuerbar ist. Die Einzelheiten ergeben sich aus Anlage 7;

Notdienstansatz: Wenn ein Interventionsteam zu den Räumlichkeiten des Kunden geschickt wird. Die Voraussetzungen ergeben sich aus Anlage 2;

Registrierter Kontakt: Eine der vom Kunden im Aktionsplan benannten Personen, die geeignet ist, falls erforderlich, um Warnungsbenachrichtigungen zu erhalten und der Gesellschaft Anweisungen zu erteilen oder anderweitig mit der Gesellschaft im Namen des Kunden in Bezug auf das System zu kommunizieren, beispielsweise wenn der Kunde unerreichbar ist;

System: Die Ausrüstung, die die Gesellschaft gemäß der Vereinbarung installiert;

Vereinbarung: Die zwischen dem Kunden und der Gesellschaft getroffenen Vereinbarungen über die Einrichtung des Systems und die Bereitstellung von Dienstleistungen. Diese AGB einschließlich Anlagen, der Bestellschein, die Einrichtungsbestätigung sowie der Aktionsplan sind für die Gesellschaft und dem Kunden verbindlich und sind als untrennbare Teile der Vereinbarung anzusehen.

3. VEREINBARUNGSBEDINGUNGEN

3.1 Für Inhalt und Umfang der Lieferungen und Leistungen ist der unterschriebene Bestellschein gemäß dem Formular der Gesellschaft oder die schriftliche Vereinbarung maßgebend. Sämtliche Änderungen der Vereinbarung und/ oder mündliche Nebenabreden sind nur bei schriftlicher Bestätigung der Gesellschaft wirksam.

3.2 Vorvertragliche Mitteilungen der Gesellschaft, insbesondere Angebote, Beschreibungen, Kostenvoranschläge, sind, insoweit nichts anders ausdrücklich vereinbart ist, freibleibend. Informationen und Angaben in Prospekten, Broschüren und Anwendungshinweisen dienen ausschließlich den informativischen Zwecken. Beratungen durch Personal der Gesellschaft oder die von ihr beauftragten Personen erfolgen unverbindlich.

3.3 Die Gesellschaft behält sich vor, bei Ausführung der Vereinbarung technische Änderungen vorzunehmen, soweit sie sich aus dem Fortschritt der technischen Entwicklung ergeben oder sich im Einzelfall im Interesse der Leistungsfähigkeit der Anlage als sachdienlich erweisen.

3.4 Die Ausrüstung bleibt für die gesamte Vertragslaufzeit im Eigentum der Gesellschaft. Damit kann die Gesellschaft das System und die Ausrüstung rechtzeitig aktualisieren und die Dienstleistungen im vollen Umfang erbringen. Die SIM-Karte des Systems bleibt auch nach Ablauf der Vereinbarung Eigentum der Gesellschaft.

4. EINRICHTUNG DES SYSTEMS UND LAUFENDE LEISTUNGEN

4.1 Die Gesellschaft oder eine durch sie beauftragte Person oder Firma installiert das System, das auf dem Bestellschein der Vereinbarung angegeben ist, zu einem vorher vereinbarten Zeitpunkt beim Kunden. Die Gesellschaft versucht stets, den Kunden an der Einrichtung des Systems zu beteiligen, um die bestmögliche Systemfunktionalität zu erreichen.

Sofern die Ausrüstung nicht speziell für den Einsatz im Freien bestimmt ist, müssen alle Geräte in Innenräumen und in Bereichen montiert werden, in denen die Temperatur nicht unter +5 °C oder über +40 °C liegt.

4.2 Nach der Einrichtung unterschreiben die Gesellschaft und der Kunde eine Einrichtungsbestätigung. Die Einrichtungsbestätigung hat den tatsächlichen Umfang der installierten Ausrüstung und der zu erbringenden Leistungen wiederzugeben. Die Einrichtungsbestätigung hat das Aktivierungsdatum zu enthalten. Bei Abweichungen zwischen Einrichtungsbestätigung und dem Bestellschein bezüglich des Einrichtungs- und Leistungsumfanges hat die Einrichtungsbestätigung den Vorrang. Der Einrichtungs- und Leistungsumfang kann durch mehrere Einrichtungsbestätigungen vereinbart werden, insbesondere wenn Einrichtung der Ausrüstung in mehreren Schritten erfolgt.

4.3 Nach der Einrichtung zeigt die Gesellschaft dem Kunden, wie das System funktioniert und übergibt Benutzerhandbücher.

4.4 Die Gesellschaft erbringt die Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den zusätzlichen Bedingungen, die für jede Dienstleistungsart so gelten, wie in den folgenden Anlagen zu diesen AGB festgelegt ist:

- Anlage 1 – Wartung und Instandhaltung
- Anlage 2 – Einbruchalarm
- Anlage 3 – Überfallalarm
- Anlage 4 – Brandalarm
- Anlage 5 – Wasserschaden-/ Gaslecksalarm- / Kohlenmonoxidalarm
- Anlage 6 – Mobile Konnektivität
- Anlage 7 – Kamera

Der Kunde stellt sicher, diese zusätzlichen Bedingungen sorgfältig gelesen zu haben, bevor die Vereinbarung unterzeichnet wird, damit die Art und der Umfang der Dienstleistungen und die Verantwortlichkeit des Kunden im Zusammenhang mit dem Betrieb dieser Dienstleistungen verstanden wird.

4.5 Die Gesellschaft muss möglicherweise einen Fernwartungsdienst verwenden, um Routineinspektionen durchzuführen, Updates durchzuführen oder Komponenten zu entfernen, die fälschlicherweise große Mengen an Signalen senden.

4.6 Die Gesellschaft führt täglich einen Selbsttest durch, um sicherzustellen, dass das System Informationen an die Alarmzentrale übermitteln kann.

4.7 Der Kunde kann zu den Dienstleistungen, die er zum jeweiligen Zeitpunkt erhält, weitere Dienste hinzufügen, indem er sich an das Kundendienstteam wendet. Wenn der Kunde die Dienstleistungen erweitern möchte, berechnet die Gesellschaft dem Kunden zusätzliche Kosten zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifen der Gesellschaft. Die Gesellschaft informiert den Kunden über diese Gebühren, bevor sie die Dienste erweitert.

4.8 Mobile Applikation. Zusätzlich stellt die Gesellschaft die Dienstleistungen und Services mittels einer mobilen Applikation der Vorsicher GmbH (im Weiteren „mobile App“) zur Verfügung. Die mobile App ist nur für Besitzer von Smartphones verfügbar.

4.9 Seitens der Anbieter von Mobiltelefondiensten gelten für den Nutzer weitere Nutzungs- bzw. Allgemeine Geschäftsbedingungen. Bei der Übertragung der Daten vom Smartphone zur Gesellschaft können Kosten seitens des Mobilfunkbieters verrechnet werden, die vom Kunden zu tragen sind.

4.10 Die Gesellschaft übernimmt keine Haftung für die Verbindung mit dem Smartphone des Kunden, die unter Teilnahme von anderen Dienstleistern hergestellt wird.

4.11 Für die Benutzung der mobilen App ist eine einmalige kostenlose Registrierung erforderlich. Für die Registrierung hat der Kunde die Vertragsnummer und andere Daten im Registrierungsformular vollständig und korrekt anzugeben.

4.12 Über die mobile App kann der Kunde:

- Den aktuellen Status des Systems verfolgen;
- Die Benachrichtigungen und Warnungen von dem System und bzw. von den Kameras bekommen;
- Die Kameras anschalten und die Bilddaten betrachten und aufzeichnen;
- Neue Dienstleistungen bestellen bzw. bestehende Leistungen abbestellen;
- Weitere Funktionen der mobilen App nutzen.

4.13 Der Kunde verpflichtet sich die Zugangsdaten (Login und Passwort) für die mobile App zu schützen und auf keinem Fall an Dritte zu übergeben. Für jegliche Schäden, die durch unberechtigten Zugriff entstehen, ist ausschließlich der Kunde selbst verantwortlich.

4.14 Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die mobile App, ihre Funktionen und Eigenschaften weiterzuentwickeln bzw. zu ändern.

4.15 Der Zugriff auf die mobile App steht zum Download im iPhone App Store und für Androids im Google Play Store zur Verfügung.

5. VERANTWORTUNG DER GESELLSCHAFT UND ABHILFEMÖGLICHKEITEN DES KUNDEN BEI STÖRUNGEN

5.1 Die Gesellschaft ist ausschließlich für die folgende Leistungen verantwortlich:

(a) die Einrichtung des Systems, und

(b) die Erbringung der Dienstleistungen jeweils mit angemessener Sorgfalt und Sachkenntnis und in Übereinstimmung mit der Vereinbarung und den Informationen, die dem Kunden vor Abschluss der Vereinbarung zur Verfügung gestellt wurden.

5.2 Die Gesellschaft kann nicht garantieren, dass die für den ordnungsgemäßen Betrieb des Systems notwendigen Systemsignale durchgängig von den Servern der Gesellschaft empfangen werden, da die Telefon- / Internetverbindung und die mobile Konnektivität aus den von der Gesellschaft nicht zu vertretenden Gründen nicht verfügbar oder beschränkt sein können. Hierzu wird auf die „Mobile Konnektivität“ der Anlage 6 dieser AGB verwiesen.

5.3 Der Kunde bestätigt, dass die Ausrüstung, die die Gesellschaft in den Räumlichkeiten des Kunden installiert hat, diejenigen Ausrüstungsgegenstände umfasst, die der Kunde nach gebührender Berücksichtigung der Sicherheitsanforderungen der Räumlichkeiten selbst gewählt hat. Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass die Haftung der Gesellschaft gemäß der in Abschnitt 8 dargelegten Vereinbarung beschränkt ist.

5.4 Falls ein Mangel oder ein Problem mit den Dienstleistungen vorliegt:

(a) hat der Kunde den Kundendienst der Gesellschaft unverzüglich zu informieren;

(b) die Gesellschaft bemüht sich nach besten Kräften, etwaige Mängel an den Dienstleistungen so schnell wie möglich zu reparieren oder zu beheben.

5.5 Sofern der Mangel oder die Funktionsstörung in den Dienstleistungen: (i) durch Zugang oder Änderungen an der Ausrüstung durch andere Personen als das autorisierte Personal der Gesellschaft oder (ii) bei Verwendung der Ausrüstung, die nicht in Übereinstimmung mit dem Benutzerhandbuch ist, verursacht wird, muss der Kunde die Kosten für die Wiederholung der Dienstleistungen oder Behebung von Fehlfunktionen oder Mängeln an den Dienstleistungen übernehmen.

5.6 Durch die Abhilfemöglichkeiten des Kunden gemäß diesem Abschnitt 5 werden nicht die anderen gesetzlichen Rechte des Kunden berührt.

6. PFLICHTEN DES KUNDEN

Pflichten des Kunden vor der Einrichtung

6.1 Um der Gesellschaft die Einrichtung des Systems zu ermöglichen, hat der Kunde auf seine Kosten:

(a) der Gesellschaft freien Zugang zu den Räumlichkeiten an dem vereinbarten Einrichtungsdatum zu gewähren;

(b) alle für die Einrichtung des Systems erforderlichen Zustimmungen von Dritten (z.B. unter anderem eventuell erforderlichen Zustimmung des Vermieters) einzuholen;

(c) neben der Alarmzentrale eine nicht geschaltete, durch Kurzschlusschutz gesicherte 220-240 Volt-Steckdose bereitzustellen;

(d) der Gesellschaft alle verborgenen Wasser-, Gas-, Strom-, Telefon- oder sonstigen Leitungen in der Nähe des Systems zu zeigen, obwohl die Gesellschaft zur Vermeidung der Beschädigung ungenannter verdeckter Leitungen angemessene Sorgfalt walten lässt;

(e) im Falle der Abwesenheit des Kunden bei der Durchführung der Einrichtung der Ausrüstung, ist der Kunde verpflichtet einen Vertreter zu bestellen, der befugt ist, die notwendigen Absprachen bezüglich der technischen Entscheidungen mit der Gesellschaft zu treffen und die Arbeiten abzunehmen. Dem Kunden ist bekannt, dass die Montage der Ausrüstung nur in Anwesenheit des Kunden oder eines von ihm bestellten Vertreters erfolgen kann.

6.2 Dem Kunden ist bekannt, dass bei der Montage der Ausrüstung die Wände gebohrt und/oder diese mit Spezialkleber angebracht werden können. Der Kunde erklärt sich mit diesen Maßnahmen einverstanden und stellt gegen die Gesellschaft keine Ansprüche wegen Beschädigungen der Wände und/oder Decken.

Weitere Pflichten des Kunden nach der Einrichtung

6.3 Der Kunde darf sicherzustellen, dass die Ausrüstung in Übereinstimmung mit dem Benutzerhandbuch jederzeit ordnungsgemäß verwendet wird.

6.4 Der Kunde ist für die Pflege einer aktuellen und vollständigen Liste des Aktionsplans verantwortlich.

6.5 Der Kunde ist verpflichtet, alle vom System generierten Benachrichtigungen und Ereignisse zu verfolgen und das System nach dem Auslösen eines Alarms zurückzusetzen.

6.6 Wenn der Kunde Änderungen in seinen Räumlichkeiten vornimmt, wie Renovierung oder Modernisierung, können sich die Systemanforderungen ändern und die Funktionale gestört werden. Änderungen der Telekommunikationsanbieter oder Breitband/PP-Übertragungsabdeckung können sich auf die Systemfunktionalität auswirken. Wenn infolgedessen die Gesellschaft das System reparieren muss, wird dem Kunden die Gebühr für Reparaturen berechnet (zum jeweils geltenden Tarif).

6.7 Der Kunde darf das System und die Ausrüstungselemente und insbesondere Bewegungsmelder nicht mit Möbeln und/oder anderen Gegenständen verdecken, um deren Funktionsfähigkeit nicht einzuschränken. Sollte dies dennoch geschehen, kann eine ordnungsgemäße Leistungserbringung durch die Gesellschaft nicht gewährleistet werden.

6.8 Der Kunde ist verpflichtet, die Gesellschaft laufend über Gefahren, Gesundheits- und Sicherheitsrisiken oder -probleme und/oder andere unsichere Bereiche in den Räumlichkeiten des Kunden zu informieren, die dem Kunden bekannt sind und von denen die Gesellschaft bei der Besichtigung der Räumlichkeiten erwartungsgemäß keine Kenntnis hat.

6.9 Der Kunde hat sicherzustellen, dass die von der Gesellschaft zur Verfügung gestellte SIM-Karte nur zweckgemäß zur Übermittlung von Mitteilungen vom System an die Alarmzentrale genutzt wird und eine missbräuchliche Verwendung ausgeschlossen wird.

6.10 Der Kunde ist verpflichtet, alle Benutzer und Registrierten Kontakte, die mit dem System interagieren, über ihre Verpflichtungen zu informieren. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass das System und die Dienstleistungen ordnungsgemäß genutzt werden.

6.11 Der Kunde ist für die Zahlung der Leistungsgebühren und anderer Kosten verpflichtet, die von Dritten für die Stromversorgung und alle mit dem System verbundenen Telefon-/Internetdienste berechnet werden, und stellt sicher, dass das System ständig mit diesen Diensten verbunden ist, um den kontinuierlichen Betrieb des Systems zu gewährleisten und das automatische Herunterladen aktualisierter Software von der Alarmzentrale der Gesellschaft zu ermöglichen. Die Gesellschaft übernimmt keine Haftung für die Leistungsfähigkeit anderer Lieferanten, sowie einen damit etwaig verursachten Verbindungsabbruch.

6.12 Der Kunde ist verpflichtet stets sicherzustellen, dass alle Informationen, die der Gesellschaft mündlich oder schriftlich zur Verfügung gestellt werden, in jeder Hinsicht wahr und richtig sind.

6.13 Zusätzlich zu den in diesem Abschnitt 6 dargelegten Pflichten des Kunden hat der Kunde weitere Pflichten, um den ordnungsgemäßen Betrieb jeder der in den Anlagen 1 bis 7 dieser AGB aufgeführten Dienstleistungen zu ermöglichen. Insbesondere sind die zusätzliche Pflichten des Kunden im Zusammenhang mit der Einrichtung und Benutzung von Kameras in Anlage 7 aufgeführt.

Andere Pflichten des Kunden

6.14 Der Kunde verpflichtet sich:

- (a) Die Ausrüstung bei dem Kunden und unter der Kontrolle des Kunden zu halten. Dies hindert den Kunden jedoch nicht daran, die Immobilie zu vermieten. In diesem Fall verbleibt es aber die vertragliche Haftung aus der Vereinbarung beim Kunden;
- (b) Die Ausrüstung nicht zu manipulieren, zu demontieren, zu missbrauchen, zu vernachlässigen oder zu beschädigen;
- (c) Keine Etiketten von der Ausrüstung zu entfernen, zu manipulieren oder durchzustreichen.
- 6.15 Der Kunde verpflichtet sich, den Kundendienst der Gesellschaft unverzüglich über Verluste oder Schäden an Teilen der Ausrüstung zu informieren.
- 6.16 Die für den Notdienst einsetzenden erforderlichen Schlüssel sind vom Kunden rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Kunde übernimmt die Gewähr für Richtigkeit und Übereinstimmung der zur Verfügung gestellten Schlüssel mit den dazugehörigen Schlössern.

7. GEBÜHREN UND GEBÜHREANPASSUNG

- 7.1 Die Gebühren für die Einrichtung des Systems, für die Dienstleistungen und für Cloudspeicherung von Kameraaufnahmen sind auf dem Bestellschein der Vereinbarung und in der Einrichtungsbestätigung angegeben. Bei Abweichungen haben die Angaben in der Einrichtungsbestätigung den Vorrang.
- 7.2 Die Einrichtungsgebühr ist nach Abschluss der Einrichtung des Systems sofort fällig und wird dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 7.3 Der Kunde zahlt der Gesellschaft die in der Vereinbarung ausgewiesene monatliche Dienstleistungsgebühr und ggf. Cloud-Speichergebühr als Vorauszahlung. Die monatliche Cloud-Speichergebühr ist nur im Falle der Bestellung von Kameras fällig. Die ersten monatlichen Dienstleistungsgebühr und Cloud-Speichergebühr werden ab dem Aktivierungsdatum berechnet, sind aber am Einrichtungsdatum sofort fällig. Sollte das Aktivierungsdatum in der Mitte eines Monats liegen, so werden die monatlichen Dienstleistungsgebühr und Cloud-Speichergebühr für diesen Zeitraum anteilig ab dem Aktivierungsdatum berechnet und in Rechnung gestellt. Die weiteren monatlichen Dienstleistungsgebühren und Cloud-Speichergebühren für den laufenden Monat werden im Voraus spätestens bis zum 10. dieses Monats fällig.
- 7.4 Die fälligen Beträge werden durch die Gesellschaft von dem in der Einzugsermächtigung des Kunden benannten Konto eingezogen. Der Kunde hat für ausreichende Deckung zu sorgen. Die für den Fall der Rückbuchung mangels Deckung oder aufgrund einer Kontoänderung entstandenen Bankgebühren trägt der Kunde. Erteilt der Kunde keine Einzugsermächtigung oder widerruft diese, ist der Kunde für die fristgerechte Zahlung selbst verantwortlich. Maßgeblich ist der Eingang auf dem Konto der Gesellschaft.
- 7.5 Zahlt der Kunde nicht oder nicht rechtzeitig, ist die Gesellschaft berechtigt, auf die offene Geldschuld des Kunden Zinsen in gesetzlicher Höhe ab Verzug zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt der Gesellschaft vorbehalten. Der Kunde kommt 30 Tage nach Fälligkeit ohne weitere Mahnung in Verzug.
- 7.6 Der Kunde willigt ein, dass Vorsicher GmbH der SCHUFA Holding AG, Wiesbaden, Daten über das Vertragsverhältnis übermittelt und Auskünfte über den Käufer bei der SCHUFA Holding AG abfragt, soweit dies zur Wahrung der berechtigten Interessen der Gesellschaft erforderlich ist. Vorsicher GmbH übermittelt die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Vereinbarung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, aufgrund Artikel 6 Absatz 1(b) und Artikel 6 Absatz 1(f) DSGVO. Artikel 6 Absatz 1(f) DSGVO sieht vor, dass die Übermittlungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von Gesellschaft oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Kunden, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA Holding AG finden Sie unter www.schufa.de/datenschutz.
- 7.7 Der Kunde ist zur Aufrechnung mit der Dienstleistungsgebühr nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von der Gesellschaft unbestritten oder anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 7.8 Die Gesellschaft überprüft ihre Dienstleistungsgebühren regelmäßig und behält sich das Recht vor, die Höhe der Dienstleistungen anzupassen, soweit sich die Unkosten der Gesellschaft insgesamt um mehr als 10% ändern. Zu diesen Kosten gehören solche Kosten, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat und die bei der Berechnung einer Pauschale betriebswirtschaftlich zu berücksichtigen sind. Insbesondere, aber nicht abschließend sind dies Personalkosten, Kosten der Subunternehmer, Gebühren, Beiträge oder Steuern, Abgaben, Energiekosten und Transportkosten. Kostensteigerungen dürfen jedoch nur dann zu einer Preiserhöhung führen, soweit Kostensenkungen in anderen Bereichen, dem nicht entgegenstehen. Dem Kunden wird die Erhöhung rechtzeitig mit einer Frist von 3 Monaten angekündigt. § 315 III BGB bleibt unberührt.
- 7.9 Wenn Arbeiten erforderlich sind, die über die üblichen Wartungsarbeiten oder über die Erfüllung der in Abschnitt 5 genannten Verpflichtungen der Gesellschaft zur Behebung von Mängeln oder Fehlfunktionen hinausgehen, berechnet die Gesellschaft dem Kunden zusätzliche Kosten zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifen der Gesellschaft. Außerdem berechnet die Gesellschaft dem Kunden den Preis der Batterien und Akkus, die für die Sicherstellung der Funktionalität der installierten Anlagen planmäßig ausgetauscht werden.
- 7.10 Wenn die Gesellschaft mit dem Kunden eine vorgeschlagene Einrichtungszeit oder einen Termin für die Durchführung von Wartungs- und/oder Instandhaltungsarbeiten vereinbart hat und der Kunde der Gesellschaft nicht zum vereinbarten Zeitpunkt Zugang zu den Räumlichkeiten gewährt, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, dem Kunden eine Gebühr zu den Tarifen der Gesellschaft zu berechnen.
- 7.11 Wenn die Gesellschaft während der Vereinbarungslaufzeit in jedem Zeitraum von zwölf Monaten für mehr als zwei Notdienst-einsätze kommen muss, berechnet die Gesellschaft eine zusätzliche Notrufgebühr zu den jeweils geltenden Tarifen der Gesellschaft. Einsätze, die in einem bestätigten echten Vorfall andern, werden nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt, sofern in der Vereinbarung und/oder ggf. im Bestellschein nichts anderes bestimmt ist.
- 7.12 Verlangt der Kunde von einem Interventionsteam, in den Räumlichkeiten des Kunden länger zu bleiben, als von der Gesellschaft während eines Notdienst-einsatzes für notwendig erachtet wird, kann das Interventionsteam nach seinem freien Ermessen bleiben. Der Kunde trägt jedoch die zusätzlichen Kosten des Einsatzes, entsprechend des geltenden Tarifplanes der Gesellschaft.
- 7.13 Bei einer Alarmierung der Polizei, Feuerwehr oder anderer Rettungsdienste durch die Gesellschaft oder durch einen Dritten wird diese ausschließlich im Namen und für Rechnung des Kunden, der der kostenrechtliche Verursacher des polizeilichen oder des Feuerwehr- oder Rettungseinsatzes ist, tätig. Unabhängig davon, ob die Rechnung auf den Namen der Gesellschaft oder des Kunden oder des eingesetzten Dritten als direkte Kontaktperson durch die bescheidende Behörde (Polizei, Ordnungsamt, Feuerwehr o.ä.) gerichtet wird, ist der Kunde als Verursacher verpflichtet, der Gesellschaft den verursagten oder noch zu verursagenden Betrag nach Rechnungsstellung innerhalb von acht Tagen zu erstatten.

8. HAFTUNG DER GESELLSCHAFT

- 8.1 Die Gesellschaft haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Gesellschaft, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, für alle Schäden, die auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzungen der Vereinbarung sowie Arglist der Gesellschaft, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit die Gesellschaft bezüglich des Vertragsgegenstandes oder Teilen desselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet sie auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar am Vertragsgegenstand eintreten, haftet die Gesellschaft allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.
- 8.2 Die Gesellschaft haftet nicht für eine fehlende Überwachung, die infolge von Störungen des Funk- oder Internetnetzes nicht möglich ist.
- 8.3 Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden durch rechtswidrige Taten Dritter. Mit dem Abschluss der Vereinbarung schuldet die Gesellschaft nicht die Sicherheit und Unversehrtheit des Überwachungsobjektes. Insbesondere übernimmt die Gesellschaft keine Garantie für die Ergebnisse der Überwachungsleistung und keine Verantwortung für die Sicherheit und Unversehrtheit des Objekts oder Personen, die damit in Verbindung stehen. Die Gesellschaft sichert nicht, dass aufgrund der angebotenen Dienstleistungen an Personen oder Objekten keine Schäden oder Verluste entstehen.
- 8.4 Wenn der Kunde die Dienste der Gesellschaft für kommerzielle, geschäftliche Zwecke oder zum Zwecke des Wiederverkaufs nutzt, haftet die Gesellschaft gegenüber dem Kunden nicht für entgangenen Gewinn, Geschäftsverlust, Betriebsunterbrechung oder Verlust von Geschäftsgelegenheiten.
- 8.5 Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, die Ausrüstung nach Beendigung der Dienstleistungen zu entfernen. Beim Entfernen der Ausrüstung im Falle der Beendigung der Vereinbarung muss der Kunde einen qualifizierten Elektriker einsetzen, um die Ausrüstung zu trennen.
- 8.6 Zusätzlich zu diesem Abschnitt 8 sind die Bestimmungen zur Haftung der Gesellschaft in den Anlagen 1 zu 7 enthalten. Insbesondere sind die Haftungsfälle und Haftungsbeschränkungen für die Einrichtung und Benutzung von Kameras in Anlage 7 aufgeführt.

9. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- 9.1 Die Gesellschaft unterhält eine Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen:
- EUR 1.250.000 bei Personenschäden
 - EUR 1.100.000 bei Sachschäden
 - EUR 50.000 bei Abhandenkommen bewachter Sache
 - EUR 50.000 bei Vermögensschäden
 - EUR 50.000 bei überlassenem Schlüssel
- 9.2 Für den Fall der Inanspruchnahme einer Versicherung durch die Gesellschaft, verpflichtet sich der Kunde, es der Gesellschaft zu ermöglichen, ihren Obliegenheiten als Versicherungsnehmerin nachzukommen. Insbesondere hat der Kunde spätestens innerhalb von einer Woche seit Kenntnis des Schadens den Vorfall schriftlich bei der Gesellschaft anzuzeigen.

10. LAUFZEIT DER VEREINBARUNG UND KÜNDIGUNGSRECHTE DER PARTEIEN

- 10.1 Die Vereinbarung beginnt mit dem in der Vereinbarung angegebenen Datum. Die Vereinbarung kann für einen im Bestellschein angegebenen befristeten Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Die Vereinbarung kommt für die im Bestellschein angegebene Frist zustande.
- 10.2 **Mindestlaufzeit der befristeten Vereinbarung.** Wenn es aus dem Bestellschein hervorgeht, dass die Vereinbarung auf bestimmte Zeit abgeschlossen wurde, beträgt die Laufzeit der Vereinbarung 24 Monate. Die Vereinbarung kann durch den Kunden mit einer Frist von drei Monaten vor Ende der Laufzeit in schriftlicher oder in elektronischer Form gekündigt werden, sonst verlängert sich die Laufzeit der Vereinbarung um zwölf weitere Monate. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- 10.3 **Unbefristete Vereinbarung.** Wenn es aus dem Bestellschein hervorgeht, dass die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde oder keine Information über die bestimmte Laufzeit des Vertrages im Bestellschein angegeben ist, ist die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die unbefristete Vereinbarung kann ordentlich durch den Kunden mit einer Frist von drei Wochen jeweils zu einem Kalendermonatsende in schriftlicher oder in elektronischer Form gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- 10.4 Die Gesellschaft ist berechtigt, die Vereinbarung aus nachstehenden Gründen, nach erfolgter einmaliger Abmahnung, fristlos zu kündigen:
- (a) Zahlungsverzug des Kunden mit mindestens einer monatlichen Dienstleistungsgebühr;
 - (b) Zahlungsverzug des Kunden mit der Zahlung der Einrichtungsgebühr;
 - (c) Widerruf der Einwilligung durch den Kunden, seine Daten zu speichern und an beteiligte Subunternehmer weiter zu geben oder seines Einverständnisses zur Begehung bezüglich des zu überwachenden Objekts;
 - (d) vorsätzlich herbeigeführte Fehlarbeite;
 - (e) sonstiges Verhalten des Kunden, das dem Vereinbarungszweck grob zuwiderläuft und Rechte Dritter gefährdet.
- 10.5 Mit der Beendigung der Vereinbarung, sei es durch Kündigung oder andere Beendigungsgründe, hat die Gesellschaft das Recht die SIM-Karte des Systems zu deaktivieren. Das System ist nach Deaktivierung der SIM-Karte nicht mehr betriebsbereit. Ohne Rücksicht auf Ziffer 10.6 dieser AGB, bleibt die SIM-Karte des Systems im Kündigungsfalle jedenfalls Eigentum der Gesellschaft.
- 10.6 Sofern das Kundenkonto des Kunden keine Zahlungsrückstände aufweist, geht im Falle der Ablauf, Beendigung oder Kündigung der Vereinbarung, jedoch nicht im Falle des Widerrufs nach Abteil 11 oder im Falle der Kündigung nach Ziffer 10.4 dieser AGB, die Ausrüstung zum Ablauf der Kündigungsfrist in das Eigentum des Kunden über. Hiermit, bereits mit Abschluss dieser Vereinbarung, stimmt der Kunde die durch die Kündigung der Vereinbarung bedingte Annahme des – ebenfalls durch die Kündigung der Vereinbarung bedingten – Übergangsangebots der Gesellschaft zu. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Fassung der AGB abgeschlossenen Vereinbarungen, welche Bedingungen voraussetzen, dass die Ausrüstung mit dem Abschluss der Vereinbarung und der Zahlung der Ausrüstungsgebühr ins Eigentum des Kunden übergeht. Alle bereits vollzogenen Übergangsgeschäfte bleiben unberührt.

11. WIDERRUFSRECHT

- 11.1 Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen steht den Verbrauchern ein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 BGB).
- 11.2 Für Unternehmer im Sinne des §14 BGB, die bei Abschluss der Vereinbarung in Ausübung der gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handeln, besteht das Widerrufsrecht nicht.
- 11.3 Ein Widerrufsrecht besteht nicht bei Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt worden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind.
- 11.4 **Widerrufsbelehrung**

Widerrufsrecht

Der Kunde, der als Verbraucher handelt, hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen die Vereinbarung zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde an die Gesellschaft (Vorsicher GmbH, Klingsorstraße 14, 12167 Berlin, Telefon: 0800 333 33 22, E-Mail: info@vorsicher.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, die Vereinbarung zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Folgen des Widerrufs

Wenn der Kunde die Vereinbarung widerruft, hat die Gesellschaft dem Kunden alle Zahlungen, die von dem Kunden erhalten wurden, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die von der Gesellschaft angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf der Vereinbarung bei der Gesellschaft eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die Gesellschaft dasselbe Zahlungsmittel, das bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt wurde, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dabei dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Der Kunde hat die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem er die Gesellschaft über den Widerruf der Vereinbarung unterrichtet hat, an die Gesellschaft zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn der Kunde die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absendet. Der Kunde trägt die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistungserbringung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat der Kunde der Gesellschaft einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde die Gesellschaft von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich der Vereinbarung unterrichtet hat, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der in der Vereinbarung vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

12. VORÜBERGEHENDES DEAKTIVIEREN DER DIENSTLEISTUNGEN

- 12.1 Während der Laufzeit der Vereinbarung kann der Kunde einmal pro Kalenderjahr die Aussetzung der Dienstleistungen für einen Zeitraum von mindestens einem Monat bis maximal sechs Monate insgesamt beantragen. Die erste Deaktivierung kann frühestens 6 Monate nach Aktivierungsdatum erfolgen. Jede nachträgliche Deaktivierung kann frühestens 6 Monate nach dem letzten Tag der vorherigen Deaktivierung erfolgen. Für den Zeitraum der Deaktivierung berechnet die Gesellschaft eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 Euro pro Monat. Zum Beantragen der Aussetzung durch den Kunden muss ein „Formular für die vorübergehende Aussetzung der Dienstleistungen“ ausgefüllt und unterschrieben werden. Die Gesellschaft muss das ausgefüllte und unterschriebene Formular des Kunden bis zum 5. Tag des Kalendermonats unmittelbar vor dem Kalendermonat, in dem die Aussetzung beginnt, erhalten. Die Aussetzung der Dienstleistungen darf nur am ersten Tag eines Kalendermonats beginnen.
- 12.2 Wenn das System nach der Wiedereinsetzung der Dienstleistungen nach Ablauf einer Aussetzungsfrist nicht ordnungsgemäß funktioniert, behebt die Gesellschaft den Fehler. Soweit der Fehler auf das Verschulden der Gesellschaft zurückzuführen ist, ist die Reparatur kostenlos. Ist der Fehler nicht auf das Verschulden der Gesellschaft zurückzuführen, berechnet die Gesellschaft dem Kunden ihre Standardgebühr für die Durchführung der Reparatur (zu den jeweils geltenden Tarifen).

13. DATENSCHUTZ

- 13.1 Bei Verarbeitung von personenbezogener Daten finden die Datenschutzhinweise für die Produkte und Dienstleistungen der Vorsicher GmbH Anwendung.
- 13.2 Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Erfüllung und im Rahmen der Durchführung der abgeschlossenen Vereinbarung. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach den vom Kunden bestellten Produkten/Diensten und können unter anderem das Angebot, den Verkauf und die Bereitstellung von unterschiedlichen Sicherheitssystemen und dazu gehörigen Komponenten sowie die diesbezügliche Beratung und Betreuung umfassen.
- 13.3 Die Gesellschaft verarbeitet personenbezogenen Daten auch in den Fällen, wenn die Verarbeitung erforderlich ist, um lebenswichtige Interessen des Kunden oder einer anderen natürlichen Person zu schützen, oder wenn die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Kunden erforderlich ist.
- 13.4 Im Falle der Sicherheitswarnung des Systems kontaktiert die Gesellschaft den Kunden oder einen anderen Registrierten Kontakt (s. Anlage 1-7). Alle mit Sicherheitswarnungen des Systems verbundenen Telefongespräche mit dem Notdienst der Gesellschaft werden zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Kunden oder einer anderen natürlichen Person aufgezeichnet.

14. HÖHERE GEWALT

- 14.1 Die Gesellschaft ist nicht zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen im Fall und für die Dauer höherer Gewalt verpflichtet. Als Fälle höherer Gewalt gelten Krieg, Bürgerkrieg, Terroranschläge, Unruhen, Aufruhr, Streik oder sonstige Fälle, in denen die Fortführung der Dienstleistungen zu einer das übliche Maß übersteigenden Gefährdung von eingesetzten Personals führen würde. Hierzu gehören auch Ausfälle des Telekommunikations- oder Internetnetzes, o.ä. Ersatzansprüche des Kunden aufgrund höherer Gewalt sind ausgeschlossen.
- 14.2 Die Gesellschaft wird den Kunden über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt möglichst zeitnah informieren.

15. BESCHWERDEN

- 15.1 Für den Fall, dass der Kunde Fragen oder Beschwerden zum System oder die Dienstleistungen hat, besteht die Möglichkeit, sich über Kundendienstteam an die Gesellschaft unter Tel.: 0800 333 33 22, oder per E-Mail an customer@vorsicher.de oder schriftlich unter der Adresse: Vorsicher GmbH, Klingsorstraße 14, 12167 Berlin, zu wenden.

16. WEITERE WICHTIGE BEDINGUNGEN

- 16.1 Die Gesellschaft kann ihre Rechte und Pflichten aus der Vereinbarung auf eine andere Organisation übertragen. Dies hat aber keinen Einfluss auf die Rechte des Kunden oder die Verpflichtungen der Gesellschaft aus der Vereinbarung. Der Kunde darf die Rechte und Pflichten des Kunden aus der Vereinbarung nur dann auf eine Person übertragen, wenn die Gesellschaft schriftlich zustimmt. Der Kunde hat einen Anspruch auf Zustimmung, soweit keine betrieblichen Interessen der Gesellschaft dem entgegenstehen.
- 16.2 Wenn die Gesellschaft nicht darauf besteht, dass der Kunde eine Verpflichtung aus der Vereinbarung erfüllt, oder wenn die Gesellschaft ihre Rechte gegenüber dem Kunden nicht geltend macht, oder wenn die Gesellschaft dies verzögert, bedeutet dies nicht, dass die Gesellschaft auf ihre Rechte gegenüber dem Kunden verzichtet und dies bedeutet auch nicht, dass der Kunde diese Verpflichtungen nicht erfüllen muss. Wenn die Gesellschaft auf eine Pflichterfüllung des Kunden verzichtet, macht sie dies nur schriftlich. Dies bedeutet nicht, dass die Gesellschaft automatisch auf spätere Pflichterfüllungen des Kunden verzichtet.
- 16.3 Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, diese AGB von Zeit zu Zeit anzupassen, abzuwandeln oder zu ändern. Unsere aktuellen AGB finden Sie auf unserer Kunden-Webseite www.vorsicher.de
- 16.4 Im Falle einer wesentlichen Änderung der AGB oder der Dienstleistungen wird der Kunde einen Monat vor Inkrafttreten der Änderung informiert. Wenn der Kunde die Änderung nicht akzeptieren möchte, hat der Kunde das Recht, die Vereinbarung von dem Datum an zu kündigen, an dem die Änderung wirksam werden soll.
- 16.5 Die Gesellschaft kann die Dienstleistungen jederzeit verbessern, modifizieren, anpassen oder ändern, wenn:
- (a) Es eine Anpassung oder Änderung eines Gesetzes oder einer Vorschrift gibt, die für die Gesellschaft oder für die dem Kunden zur Verfügung gestellten Dienstleistungen gilt,
 - (b) die Gesellschaft beschließt, dass die Dienstleistungen aus Gründen der Dienstleistungsqualität oder anderweitig zugunsten der Kunden geändert werden sollen oder dies nach vernünftiger Einschätzung der Gesellschaft erforderlich ist;
 - (c) Aus sicherheitstechnischen, technischen oder betrieblichen Gründen;
 - (d) Wenn die Änderungen oder Ergänzungen geringfügig sind und den Kunden nicht wesentlich beeinträchtigen.
- 16.6 Wenn die Gesellschaft die Dienstleistungen nicht zu einem Standard erbringen kann, den die Gesellschaft vernünftigerweise für akzeptabel hält, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die Vereinbarung zu kündigen, indem sie dem Kunden zwei Monate zuvor schriftlich seine Absicht mitteilt die Vereinbarung zu kündigen.
- 16.7 Die Geschäftsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und dem Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN Kaufrechts für internationale Kaufverträge (CISG) ist ausgeschlossen. Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.
- 16.8 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin, soweit der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dies gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, der Kunde seinen Aufenthaltsort aus Deutschland heraus verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort nicht bekannt ist.
- 16.9 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt der Vereinbarung insoweit nach den gesetzlichen Vorschriften. Das gleiche gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

Anlage 1

WARTUNG UND INSTANDHALTUNG – zusätzliche Bedingungen

Wartungswarnungen

Warnung niedrigen Batteriestand, die vom Steuereinheit ausgeht:
Wenn die Steuereinheit über einen niedrigen Batteriestand informiert, kontaktiert die Gesellschaft den Kunden oder andere Registrierte Kontakte per Telefon oder per Textnachricht.

Niedriger Batteriestand, der von einer Systemkomponente ausgeht:

Die Gesellschaft stellt eine Wartungsanforderung an den Kunden mit der Angabe, dass die Batterie ersetzt werden muss. Der Kunde kann wählen, die Batterien selbst zu ersetzen, oder ob er die Batterien über den Kundendienst der Gesellschaft bestellt.

Benachrichtigung über Kommunikationsfehler:

Wenn das Prüfsignal für die Steuereinheit nicht mehr übertragen wird, kontaktiert die Gesellschaft den Kunden, um die korrekte Funktion zu überprüfen. Wenn ein Fehler in der Kommunikation mit anderen Komponenten vorliegt und die Gesellschaft keine Benachrichtigung über die Systemwiederherstellung erhält, stellt die Gesellschaft eine Wartungsanforderung an den Kunden.

Tamper- und Manipulationsalarm:

Der Kunde oder ein anderer Registrierter Kontakt wird über einen Tamper- und Manipulationsalarm telefonisch, per E-Mail oder Textnachricht informiert. Wird ein Tamper- und Manipulationsalarm ausgelöst, so wird die Gesellschaft der Festnetzanschlusser der Systemeinrichtungsadresse und anschließend dem Kunden oder einen anderen Registrierten Kontakt anrufen, wenn der Festnetzanschluss der Systemeinrichtungsadresse nicht erreichbar ist.

Wenn
(i) niemand antwortet,
(ii) die sich Vorort befindliche Person nicht das Kennwort benennt,
(iii) der Kunde oder ein anderer Registrierter Kontakt eine Überprüfung der Örtlichkeit verlangt,
wird ein Interventionsteam an die Örtlichkeit versandt.
Wurde das System deaktiviert und kann unter dem Festnetzanschluss der Systemeinrichtungsadresse niemand erreicht werden, oder die Vorort befindliche Person das Kennwort nicht benennt, wird der Kunde oder ein anderer Registrierter Kontakt informiert. Kann die Ursache des Fehlalarms nicht festgestellt werden, erfolgt eine Wartungsanfrage für die Systemkomponenten. Der Kunde oder ein anderer Registrierter Kontakt wird über die Warnungen, die die Systemkomponenten generieren, informiert bis diese Komponenten gewartet worden sind.

Stromausfall:

Die Gesellschaft informiert den Kunden oder einen anderen Registrierten Kontakt über Stromausfälle per Telefon, E-Mail oder per Textnachricht. Im Falle eines weitverbreiteten Stromausfalles, oder wenn die Gesellschaft eine Benachrichtigung über die Systemwiederherstellung erhält, wird die Benachrichtigung über den Stromausfall nicht an den Kunden oder einen anderen Registrierten Kontakt gesendet.

Wartung und Instandhaltung

Der Kunde kann sich an die Gesellschaft wenden, um bei Bedarf Wartung und Instandhaltung zu arrangieren. Es ist wichtig, dass die Gesellschaft in der Lage ist, den Kunden zu kontaktieren, um einen Termin zu vereinbaren, und dass der Kunde vor Ort ist, nachdem der Kunde die Wartung/Instandhaltung bestellt hat. Wenn die Gesellschaft nicht in der Lage ist, den Kunden zu erreichen, kann die Gesellschaft die von dem Kunden bestellte Dienstleistung zurückstellen, bis die Gesellschaft den Kontakt mit dem Kunden hergestellt hat. Im Falle von wiederholten Alarmen, bei denen die Gesellschaft keine Wartung/Instandhaltung durchführen konnte, weil die Gesellschaft den Kunden nicht kontaktieren konnte, ist die Gesellschaft berechtigt, die Komponenten, die den Alarm auslösen, aus Rücksicht auf andere Personen (z. B. Nachbarn des Kunden) oder aus anderen Gründen, ferngesteuert abzuschalten.
Wartungs-/Instandhaltungsbesuche werden zu den jeweils geltenden Tarifen abgerechnet, sofern sie nicht in den monatlichen Dienstleistungsgebühren umfasst sind.
Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Wartungs-/Instandhaltungsgebühren nach Ziff. 4.7, 6.6, 7.8, 7.9, 7.10, 7.11, 12.2 dieser AGB nicht Bestandteil der monatlichen Dienstleistungsgebühr sind.

Anlage 2

EINBRUCHALARM – zusätzliche Bedingungen

Einführung

Einbruchalarm ist der Überwachungs- und Antwortdienst für Sicherheitswarnungen, die von der Steuereinheit und Einbruchmeldekomponten an die Gesellschaft ausgegeben werden.
Diese Bedingungen gelten nur für Sicherheitswarnungen, die von den Steuereinheiten und Einbruchmeldekomponten an die Gesellschaft ausgegeben werden. Diese Bedingungen gelten nur für Systemkomponenten, die von der Alarmzentrale der Gesellschaft überwacht werden.

Dienstleistungsanforderungen

Der Kunde muss mindestens zwei Personen als Registrierte Kontakte im Aktionsplan registriert haben. Die Gesellschaft empfiehlt jedoch, dass der Kunde immer mindestens drei Registrierte Kontakte hat.
Darüber hinaus muss das System eine überwachte Einbruchmeldekomponente installiert haben, um Einbrüche zu erkennen, und die Steuereinheit der Gesellschaft, die Sicherheitsalarme generieren kann. Die Dienstleistungen sind davon abhängig, ob die Gesellschaft ein Interventionsteam in dem betreffenden Gebiet bereitstellen kann.

Reaktionen auf Alarme – bestätigte oder unbestätigte Sicherheitswarnungen

Bestätigte Sicherheitswarnung:
Die Gesellschaft definiert die folgenden Situationen als einen bestätigten Einbruch:
Ein Bewegungsmelder mit Foto-Bestätigung zeigt die Anwesenheit einer nicht autorisierten Person an und/ oder beim Anruf auf den Festnetzanschluss der Systemeinrichtungsadresse ein falsches Kennwort benannt wurde.
Bei bestätigten Einbrüchen wird die Gesellschaft immer das Interventionsteam an die Systemeinrichtungsadresse entsenden und den Kunde oder einen anderen Registrierten Kontakt darüber informieren. Wenn die Gesellschaft Alarmsignale von mindestens einem Alarmsensor empfängt, wird ein Interventionsteam an die Systemeinrichtungsadresse entsendet.

Unbestätigte Sicherheitswarnung:

Die Gesellschaft definiert eine unbestätigte Sicherheitswarnung als eine Situation, in der einer oder mehrere der Alarmsensoren eine Sicherheitswarnung anzeigen, aber keine unautorisierte Person vom Bewegungsmelder mit Foto-Bestätigung erkannt wurde.
Um die Situation zu beurteilen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, ruft die Gesellschaft den Festnetzanschluss der Systemeinrichtungsadresse an. Danach wird der Kunde oder ein anderer Registrierter Kontakt benachrichtigt. Wenn diese Maßnahmen nicht ausreichen, um zu bestätigen, dass es keinen Einbruch gibt, entsendet die Gesellschaft ein Interventionsteam an die Systemeinrichtungsadresse.

Alarmabbruch

Wenn der Kunde oder jemand oder etwas anderes an der Systemeinrichtungsadresse eine falsche Warnung auslöst, ist der Kunde verpflichtet zu reagieren oder sicherzustellen, dass der Kunde oder ein Registrierter Kontakt den Telefonanruf der Gesellschaft beantwortet und das Kennwort für den Abbruch der Benachrichtigung bereitstellt. Wenn ein Alarm korrekt abgebrochen wird, leitet die Gesellschaft die Alarmbenachrichtigung nicht an ein Interventionsteam weiter.
Wenn das System innerhalb von drei Minuten unscharf geschaltet wird, wird der Alarm abgebrochen. Die Gesellschaft bricht auch alle Warnmeldungen ab, die nach Ansicht der Gesellschaft in Bezug auf das Verlaufsprotokoll nicht gerechtfertigt sind. In solchen Fällen werden alle Alarmantwortdienste, die noch nicht versandt wurden, widerrufen. Die Gesellschaft ruft auf den Festnetzanschluss der Systemeinrichtungsadresse an oder, falls dies nicht möglich ist, versucht, den Kunden oder einen anderen Registrierten Kontakt zu kontaktieren.

Notdiensteneinsatz

Die Gesellschaft kann keine Einsatzzeiten garantieren, da sich die Verkehrsbedingungen, die Fahrstrecke und die verfügbaren Ressourcen bei einem Alarm auf unsere Reaktionszeiten auswirken können. Der Kunde kann verlangen, dass ein Interventionsteam in den Räumlichkeiten länger bleibt, als normalerweise von der Gesellschaft unter diesen Umständen für notwendig erachtet wird. Dies ist jedoch mit zusätzlichen Kosten entsprechend der aktuellen Gebühren verbunden.
Das Interventionsteam muss angemessene Anstrengungen unternehmen, um festzustellen, ob ein Eindringen stattgefunden hat. Es ist möglich, dass es keinen Einbruch feststellen kann, es sei denn, es liegen vernünftige Anzeichen für ein Eindringen vor. Die Wirksamkeit unserer Notfallmaßnahmen hängt davon ab, ob der Kunde den Aktionsplan fertiggestellt und aktualisiert hat. Wenn das Interventionsteam auf dem Gelände ankommt, führt es eine Inspektion der Räumlichkeiten durch. Das Interventionsteam betritt keine Bereiche, die vom Kunden als gefährlich oder gesundheitsgefährdend oder auf andere Weise unsicher eingestuft werden. Wenn das Interventionsteam einen Einbruch feststellt, werden die Polizei oder andere Rettungsdienste benachrichtigt, sofern dies erforderlich ist. Das Interventionsteam verfügt nicht über die Befugnisse der Polizei oder der Rettungsdienste und ist nicht verpflichtet, einen Eindringling zu verhaften oder festzunehmen.
Die Dienstleistungsgebühr beinhaltet bis zu zwei Notdiensteneinsätzen in jedem Zeitraum von zwölf Monaten während der Laufzeit der Vereinbarung. Wenn in einem Zeitraum von zwölf Monaten mehr als zwei Notdiensteneinsätze erforderlich sind, berechnet die Gesellschaft eine zusätzliche Notrufgebühr zu den geltenden Tarifen, die von der Gesellschaft dem Kunden zu diesem Zeitpunkt mittgelt wird. Einsätze, die in einem bestätigten echten Vorfall enden, werden nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt, sofern in der Vereinbarung und/oder ggf. im Bestellschein nichts anderes bestimmt ist.

Herunterstufung der Aktion

Wenn wiederholte Alarme vom System ohne bestätigten Grund ausgelöst werden, wird die Situation herabgestuft, und es werden keine weiteren Maßnahmen ergriffen, außer, dass der Kunde oder ein anderer Registrierter Kontakt angerufen wird. Der Kunde oder ein anderer Registrierte Kontakt wird über alle Alarmsignale informiert, die von fehlerhaften Komponenten ausgehen, bis diese Komponenten gewartet wurden. Im Falle eines Fehlalarms, der zu einem Einsatz führt, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, dem Kunden die Kosten des Einsatzes zu den jeweils geltenden Tarifen der Gesellschaft in Rechnung zu stellen.

Anlage 3

ÜBERFALLALARM – zusätzliche Bedingungen

Einführung

Überfallalarm ist der Überwachungs- und Antwortdienst für Panikalarmswarnungen, die von den Systemen ausgegeben oder während eines Telefonats mit dem Kunden oder einem anderen Registrierten Kontakt der Gesellschaft gemeldet werden.
Diese Bedingungen gelten nur für Panikalarmswarnungen, die von den Komponenten der Ausrüstung mit Alarmknopf an die Gesellschaft ausgegeben oder während eines Telefonats mit dem Kunden oder einem anderen Registrierten Kontakt der Gesellschaft gemeldet werden. Diese Bedingungen gelten nur für Systemkomponenten, die von der Alarmzentrale der Gesellschaft überwacht werden.

Dienstleistungsanforderungen

Die Erbringung dieser Dienstleistungen setzt das Vorhandensein von Systemkomponenten voraus, die Panikalarmswarnungen an die Gesellschaft ausgeben und von der Alarmzentrale der Gesellschaft überwacht werden.

Reaktionen auf Alarme

Wenn ein Panikalarm von den Komponenten der Ausrüstung mit Alarmknopf an die Gesellschaft ausgegeben oder

einem anderen registrierten Kontakt der Gesellschaft gemeldet werden, benachrichtigt die Gesellschaft die Polizei.

Alarmabbruch

Wenn der Kunde oder jemand oder etwas anderes an der Systemeintrichtungsadresse eine falsche Warnung auslöst, ist der Kunde verpflichtet die Gesellschaft unverzüglich über die falsche Warnung zu informieren.

Die Gesellschaft bricht auch alle Warnmeldungen ab, die nach Ansicht der Gesellschaft in Bezug auf das Verkaufsprotokoll nicht gerechtfertigt sind. In solchen Fällen werden alle Alarmantwortworte, die noch nicht versandt wurden, widerrufen.

Herunterstufung der Aktion

Die unter den Überschriften "Herunterstufung der Aktion" in Anlage 2 enthaltenen Begriffe gelten auch für diese Anlage 3, soweit diese Anwendbar sind.

Anlage 4

BRANDALARM – zusätzliche Bedingungen

Einführung

Brandalarm-Dienste sind ein Überwachungs- und Alarmreaktionsdienst für Feuerbenachrichtigungen, die vom System kommen.

Diese Bedingungen gelten für Feueralarme, die von den Rauchmeldern der Gesellschaft ausgehen. Diese Bedingungen beziehen sich nur auf Systemkomponenten, die mit der Alarmzentrale der Gesellschaft verbunden sind und von dieser überwacht werden.

Dienstleistungsanforderungen

Der Kunde muss mindestens zwei Personen als Registrierte Kontakte im Aktionsplan registriert haben. Die Gesellschaft empfiehlt jedoch, dass der Kunde immer mindestens drei Registrierte Kontakte hat. Die Dienstleistungen sind davon abhängig, ob die Gesellschaft ein Interventionsteam in dem betreffenden Gebiet bereitstellen kann. Für die Erbringung dieser Dienstleistungen muss mindestens ein Rauchmelder mit dem System verbunden sein, der von der Alarmzentrale der Gesellschaft überwacht wird.

Reaktionen auf Alarme - bestätigt oder unbestätigt

Bestätigtes Feuer:

Die Gesellschaft definiert die folgenden Situationen als bestätigtes Feuer:

Ein Bewegungsmelder mit Foto-Bestätigung zeigt Rauch an, oder eine Person vor Ort bestätigt das Feuer.

Bei bestätigten Bränden wird die Gesellschaft immer das Feuerwehr an die Systemeintrichtungsadresse entsenden und den Kunden oder einen anderen Registrierten Kontakt darüber informieren.

Unbestätigtes Feuer:

Die Gesellschaft definiert ein unbestätigtes Feuer als eine Situation, in der ein oder mehrere Rauchmelder ein Feuer anzeigen, jedoch kein Feuer durch den Bewegungsmelder mit Foto-Bestätigung festgestellt wurde und nicht von einer Person vor Ort gemeldet wurde. Um die Situation zu beurteilen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, ruft die Gesellschaft zuerst auf den Festnetzanschluss der Systemeintrichtungsadresse an. Wenn diese Maßnahmen nicht ausreichen, um zu bestätigen, dass es keinen Brand gibt, entsendet die Gesellschaft ein Interventionsteam an die Systemeintrichtungsadresse. Danach wird der Kunde oder ein anderer Registrierten Kontakt darüber informiert.

Alarmabbruch, Notdiensteseinsatz, Herunterstufung der Aktion

Die unter den Überschriften "Alarmabbruch", "Notdiensteseinsatz" und "Herunterstufung der Aktion" in Anlage 2 enthaltenen Begriffe gelten auch für diese Anlage 4, soweit diese anwendbar sind.

Anlage 5

WASSERSCHADEN-/ GASLECKSALARM - / KOHLENMONOXIDALARME – zusätzliche Bedingungen

Einführung

Wasserschadenalarm-/ Gaslecksalarm- / Kohlenmonoxidalarm - Dienstleistungen sind Überwachungs- und Alarmreaktionsdienste für Wasserschaden-/ Gasaustritt- / Kohlenmonoxidbenachrichtigungen, die von dem System kommen.

Diese Bedingungen gelten für Wasserschadenalarm-/ Gasaustrittsalarm- / Kohlenmonoxidalarm, die von den entsprechenden Wasser- / Gas-/ bzw. CO - Meldern ausgehen. Diese Bedingungen beziehen sich nur auf Systemkomponenten, die mit der Alarmzentrale der Gesellschaft verbunden sind und von dieser überwacht werden.

Dienstleistungsanforderungen

Der Kunde muss mindestens zwei Personen als Registrierte Kontakte im Aktionsplan registriert haben. Die Gesellschaft empfiehlt jedoch, dass der Kunde immer mindestens drei Registrierte Kontakte hat. Für die Erbringung dieser Dienstleistungen muss jeweils mindestens ein Wasser- / Gas- / bzw. CO - Melder mit dem System verbunden sein, der von der Alarmzentrale der Gesellschaft überwacht wird.

Reaktionen auf Alarme

Wenn ein Wasserschaden-/ Gaslecksalarm- / Kohlenmonoxidalarm von den entsprechenden Wasser- / Gas-/ bzw. CO - Meldern ausgehen, wird die Gesellschaft auf den Festnetzanschluss der Systemeintrichtungsadresse und anschließend den Kunden oder einen anderen Registrierten Kontakt anrufen, wenn der Festnetzanschluss der Systemeintrichtungsadresse nicht erreichbar ist.

Alarmabbruch, Herunterstufung der Aktion

Die unter den Überschriften "Alarmabbruch", "Herunterstufung der Aktion" in Anlage 2 enthaltenen Begriffe gelten auch für diese Anlage 5, soweit sie für Wasserschadenalarm-/ Gaslecksalarm- / Kohlenmonoxidalarm - Dienstleistungen anwendbar sind.

Anlage 6

MOBILE KONNEKTIVITÄT – zusätzliche Bedingungen

Kommunikation über Mobile SIM-Karte

Diese Bedingungen gelten für die mobile Signalübertragung und die Übertragung anderer Daten von der Stueereinheit an die Server der Gesellschaft.

Mit dem Mobile Konnektivität Dienst kann das Alarmsystem beim Kunden schnell und sicher mit den Servern der Gesellschaft über das Mobilfunknetz kommunizieren. Der Service umfasst den gesamten Datenverkehr vom System, der zum Senden von Signalen und anderen Daten benötigt wird.

Dienstleistungsanforderungen

Der Dienst erfordert, dass das Alarmsystem mit einem GSM-Modul und einer aktivierten SIM-Karte ausgestattet ist.

Unsere Verantwortlichkeiten

Die Datenkommunikation wird regelmäßig getestet. Wenn die Gesellschaft keine Signale vom Alarmsystem erhält, informiert die Gesellschaft den Kunden oder einen anderen Registrierten Kontakt darüber. Die Reichweite kann abhängig von der genauen Position, den Materialien, aus denen das Gebäude besteht, usw. variieren. Die Konnektivität/Reichweite kann begrenzt sein und die Verfügbarkeit des Mobilfunknetzes kann variieren und im Laufe der Zeit schwanken. Wenn der Zugang zum Mobilfunknetz nicht mehr besteht, hat die Gesellschaft keine Leistungsfähigkeit oder Verpflichtung, den Service bereitzustellen.

Anlage 7

KAMERA – zusätzliche Bedingungen

Einführung

Diese Bedingungen gelten für die Kameras, die innerhalb (Indoor) und/oder außerhalb (Outdoor) der Räumlichkeit des Kunden installiert sind. Diese Bedingungen beziehen sich nur auf die mit der Vorsicher mobiler App verbundenen Kameras, die durch mobile App zugänglich und steuerbar sind.

Vorsicher bietet die Einrichtung und Verbindung mit der mobilen App von Indoor und Outdoor Kameras an. Je nach Kameramodell ermöglichen die Kameras die Bild- und Audioaufnahmen mit Funktionen von Bewegungs-, PIR-, Humanerkennung usw. Vorsicher übernimmt keine Gewährleistung, dass die Vorsicher mobile App mit irgendwelchen Indoor oder Outdoor Kameras kompatibel ist, es sei denn, dies wird von Vorsicher ausdrücklich empfohlen.

Die Kameras sind nicht an das System angeschlossen. Die Gesellschaft reagiert auf die Bilddaten bzw. die Benachrichtigungen von Kamerasensoren nicht. Die Bilddaten sowie die Benachrichtigungen von Kamerasensoren, über die der Kunde über die mobile App informiert wird, stehen nur dem Kunde zur Verfügung. Der Kunde ist für die notwendige Maßnahmen selbst verantwortlich.

Einrichtung

Die Gesellschaft bietet die Einrichtung von Kameras an. Auf die Einrichtung durch die Kraft der Gesellschaft findet der entsprechende Abschnitt der AGB Anwendung. Die Einrichtung von Kameras kann zusätzlich aufgrund der aktuellen Einrichtungsgebühren in Rechnung gestellt werden.

Der Kunde kann Kameras selbst installieren und mit der App verbinden. Die Gesellschaft übernimmt keine Haftung für die fehlerhafte Einrichtung oder fehlende Verbindung von Kameras, wenn der Kunde diese selbst installiert hat. Während der Einrichtung ist es erforderlich, das Benutzerhandbuch sowie die Anleitungen des Herstellers zu befolgen. Die Anleitungen für Kameras finden Sie unter: www.vorsicher.de.

Benutzung von Kameras und Speicherung von Aufnahmen

Vorsicher mobile App ermöglicht es, Kameras vom Smartphone ein- und auszuschalten und die Bilddaten zu betrachten und aufzuzeichnen. Der Kunde kann die mobile App zum Anzeigen, Aufnehmen, Speichern von Live-Streams oder aufgezeichneten Streams nutzen. Die vom Kunden erfassten Aufnahmen werden über die Vorsicher mobile App auf Cloud-Servern gespeichert.

Dienstleistungsanforderungen

Der Dienst erfordert, dass die Kamera eingeschaltet ist und über eine geeignete WLAN-Router eine stabile Verbindung zum Internet hat. Die mobile App muss auf dem Smartphone des Kunden installiert und mit den Kameras gekoppelt sein. Das Smartphone des Kunden muss über eine stabile Internetverbindung verfügen, deren Übertragungskapazität eine hochauflösende Videowiedergabe ermöglicht.

Dienstleistungen von Vorsicher GmbH

Vorsicher GmbH hiermit bestätigt, dass die im Zusammenhang mit der Einrichtung von Kameras bereitgestellten Dienste ausschließlich auf die Verbindung von Kameras an eine mobile Anwendung und die Sicherstellung der Datenspeicherung im Cloud-Speicher beschränkt sind. Keiner der Mitarbeiter der Vorsicher GmbH hat Zugriff auf Kameraaufnahmen, Kamerasteuerung und Kamerabenachrichtigungen, mit Ausnahme der Einrichtung und Wartung der Kameras auf Anfrage des Kunden.

Die Kameras selbst und die Vorsicher Dienstleistungen sind ausschließlich für Zwecke der Gewährleistung der Eigentumssicherheit, Verhinderung von Einbrüchen oder anderen Sicherheitsbedrohungen, Überwachung von Privateigentum in Abwesenheit von Bewohnern bestimmt. Der Kunde stimmt zu, dass die Verwendung der Kamera und Vorsicher Dienstleistungen für andere Zwecke, insbesondere für die Überwachung der Bewegungen und Aktivitäten von Eigentumsbewohnern oder anderen auf dem Überwachungsobjekt rechtmäßig aufhaltenden Personen, verboten ist.

Vorsicher GmbH übernimmt keine Haftung für die Verwendung der von Kameras aufgenommenen Bilddaten. Der Kunde ist allein für die Aufnahme, Speicherung und Verwendung von aufgenommenen Bilddaten und für etwaige Schäden, die sich aus dem Verstoß ergeben, verantwortlich.

Vorsicher GmbH übernimmt keine Haftung für Verlust oder Beschädigung der Kameras. Der Kunde ist für solche Verluste oder Schäden verantwortlich. Im Falle einer notwendigen Ersetzung der Kamera, wird Vorsicher ausschließlich das von ihr aktuell angebotene und mit der Vorsicher App kompatible Kameramodel dem Kunden anbieten. Die Leistungen zur Ersetzung der Kamera und anwendbare Einrichtungsgebühr werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Zusätzliche Pflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich:

- Die Kameras bei dem Kunden und unter der Kontrolle des Kunden zu halten. Dies hindert den Kunden jedoch nicht daran, die Immobilie zu vermieten. In diesem Fall verbleibt es aber die vertragliche Haftung aus der Vereinbarung beim Kunden;
- Die Kameras ausschließlich für Zwecke der Gewährleistung von Eigentumssicherheit zu verwenden;
- Die Kameras nicht zu manipulieren, neu zu positionieren, umzuleiten, zu demontieren, zu missbrauchen, zu vernachlässigen oder zu beschädigen;
- Keine Kamera-Hinweisschilder zu entfernen, zu manipulieren, zu verdecken oder durchzustreichen;
- Den Kundendienst der Gesellschaft unverzüglich über Verluste oder Schäden an Kameras, über Verlust oder Diebstahl eines Smartphones, auf dem Vorsicher App mit Kameraverbindung installiert wurde, über den Zugriff der unbefugten Personen zu den aufgenommenen Bilddaten zu informieren;
- Die Kameras in einem einwandfreien Zustand zu halten;
- Die erforderlichen und ausreichenden Maßnahmen zu ergreifen, um Kameradiebstahl oder Verlust zu verhindern;
- Ggf. von einer Kamera aufgenommenen Bilder oder Tonaufnahmen nicht zu offenbaren und niemandem, außer ggf. der Polizei oder einer anderen autorisierten Person, Zugang zu diesen Bildern zu gewähren;
- Die von einer Kamera aufgenommenen Bilder innerhalb eines gesetzlich festgelegten Zeitraums aufzubewahren.

Hinweis zur Verarbeitung der von Kameras aufgenommenen Bilddaten

Die eingeschränkte Nutzung der Kamera ausschließlich innerhalb eines rein persönlichen oder haushaltsnahen Umfelds ist eine Ausnahme vom Anwendungsbereich der Datenschutzgesetze. Sofern die Kameras korrekt installiert sind und alle geltenden Anforderungen für eine solche Verwendung der Kameras erfüllt sind, gelten die gesetzlichen Anforderungen zum Schutz personenbezogener Daten nicht.

In allen anderen Fällen, die nicht unter diese gesetzliche Ausnahmeregelung fallen, unterliegt die Verwendung von Kameras der Geltung des Datenschutzgesetzes. Bei Verwendung der Kamera gilt der Kunde als der Verantwortliche im Sinne der DSGVO für Verarbeitung von Kamerabilddaten. Vor der Einrichtung von Kameras und der Nutzung von den damit verbundenen Vorsicher Diensten ist der Kunde verpflichtet, sich mit den geltenden Datenschutzgesetzen und den gesetzlichen Anforderungen, die er als der Verantwortliche für Verarbeitung von personenbezogenen Daten einhalten muss, vertraut zu machen.

Vorsicher GmbH bringt dem Kunden zur Kenntnis, dass die gesetzlichen Verpflichtungen des Verantwortlichen u.a. das Folgende umfassen:

- Vermeidung einer übermäßigen, unlauteren oder unrechtmäßigen Erfassung von Daten;
- Verwendung der Kamerabilddaten für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke;
- Bereitstellung der Beschilderung und gesetzlich vorgeschriebenen Informationen für betroffene Personen am Ort der Kameras usw.

Die hier dargestellten Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wenn der Kunde zusätzliche Informationen zu seinen Verpflichtungen als den Verantwortlichen benötigt, empfiehlt Vorsicher GmbH ihm, sich unverzüglich an einen Rechtsberater/Datenschutzberater zu wenden. Die Empfehlungen und Hilfestellungen von Vorsicher GmbH Mitarbeitern bei der Einrichtung der Kameras erfolgen zum Zweck der technischen Einrichtung der Kameras und stellen keine professionelle Datenschutz- und Rechtsberatung dar.

Der Kunde bestätigt hiermit, dass er unabhängig die Entscheidung getroffen hat, Kameras an geeigneten, von ihm selbst festgelegten Orten zu installieren, um die damit verbundenen Vorsicher Dienstleistungen für die Anzeigen, Aufzeichnen und Speichern der von Kameras aufgenommenen Bilddaten zu nutzen, und ist für seine Entscheidung verantwortlich.

Auftragsverarbeitung der von Kameras aufgenommenen Bilddaten

Im Sinne der Datenschutzgesetze verarbeitet Vorsicher die von Kameras aufgenommenen Bilddaten als Auftragsverarbeiter des Kunden, um die von ihm gewünschten Bilddaten anzuzeigen, aufzuzeichnen und zu speichern. Alle Aufzeichnungen erfolgen ausschließlich bei Bedarf des Kunden und für seinen internen Gebrauch. Die Aufzeichnungen werden von Vorsicher GmbH nicht abgerufen oder für andere Zwecke verwendet.

Für die Auftragsverarbeitung der von Kameras aufgenommenen Bilddaten gilt zwischen den Parteien folgende Vereinbarung:

- Der Gegenstand der Verarbeitung ergibt sich aus dem Vertrag. Verarbeitet werden sollen die von Kameras aufgenommenen Bilddaten, Daten zur Erfüllung des Auftrags erforderlicher Art und Weise.
- Die von Kameras aufgenommenen Bilddaten werden von Vorsicher GmbH nur zu dem bezugten Zweck verarbeitet, um dem Kunden den Zugang zu Bilddaten in der mobilen App zu erleichtern und/oder einen entsprechenden Kundenservice zu leisten;
- Die Laufzeit der Auftragsverarbeitung richtet sich nach der Laufzeit der Vereinbarung, soweit zwischen den Parteien nicht etwas Abweichendes geregelt ist. Die Auftragsverarbeitung tritt gemeinsam mit der Vereinbarung in Kraft.
- Vorsicher GmbH gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten befassten Mitarbeitern untersagt ist, die Daten außerhalb der Zweckbestimmung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet Vorsicher GmbH, dass sich die zur

Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

5) Vorsicher GmbH wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten treffen, die den Anforderungen der DSGVO, insbesondere Artikel 32 DSGVO genügen. Vorsicher GmbH hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste und einen sicheren Umgang mit den Daten sicherstellen. Sofern Vorsicher GmbH Subunternehmer als weitere Auftragsverarbeiter einsetzt, unterliegen diese denselben Verpflichtungen.

6) Der Kunde erlaubt Vorsicher GmbH, weitere Auftragsverarbeiter mit der Verarbeitung der Vorsicher GmbH überlassenen personenbezogenen Daten („Unterauftragsverarbeiter“) zu beauftragen. Vorsicher GmbH wird mit diesen Unterauftragsverarbeitern im erforderlichen Umfang vertragliche Vereinbarungen treffen, um angemessene Datenschutz- und Informationssicherheitsmaßnahmen in Übereinstimmung mit Artikel 28 Absatz 4 DSGVO zu gewährleisten. Erteilt die Vorsicher GmbH Aufträge an Unterauftragsverarbeiter, so obliegt es der Vorsicher GmbH, ihre datenschutzrechtlichen Pflichten aus dieser Vereinbarung dem Unterauftragsverarbeiter zu übertragen. Vorsicher GmbH verpflichtet sich, den Kunden über jede beabsichtigte Änderung dieser Unterauftragsverarbeiter zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung zu informieren und dem Kunden gegenüber verantwortlich zu sein, wenn ein Unterauftragsverarbeiter seine Verpflichtungen in Bezug auf die Verarbeitung von Bilddaten nicht erfüllt.

7) Zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung hat Vorsicher GmbH als Unterauftragsverarbeiter Dahua Technology GmbH als Unterauftragsverarbeiter, um die Funktionalität der Kameras zu ermöglichen. Diese verarbeitet Bilddaten im Rahmen der Bereitstellung von Cloud-Speicheranbietern und Zugriff zu Cloud Plattform.

8) Vorsicher GmbH wird keine Bilddaten in die Staaten außerhalb der Europäischen Union übermitteln, es sei denn, Vorsicher GmbH angemessene Maßnahmen zum Schutz der Übermittlung dieser Daten in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Datenschutzgesetze getroffen hat.

9) Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung, Löschung oder Auskunft an die Vorsicher GmbH an, wird Vorsicher GmbH die betroffene Person an den Kunden verweisen, sofern eine Zuordnung an den Kunden nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. Vorsicher GmbH leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Kunden weiter. Vorsicher GmbH unterstützt den Kunden im Rahmen ihrer Möglichkeiten, auf die Anfrage zu antworten.

10) Vorsicher GmbH unterrichtet den Kunden unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Kunden bekannt werden. Vorsicher GmbH trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Kunden ab.

11) Vorsicher GmbH wird den Kunden in angemessener Weise bei der Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen oder bei eventuellen vorherigen Abstimmungen mit den Aufsichtsbehörden gemäß Art. 28 DSGVO unterstützen.

12) Sollte eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde des Kunden eine Inspektion vornehmen wird Vorsicher GmbH dem Kunden auf begründete Anfrage hin alle für den Nachweis der Einhaltung der Pflichten gegenüber einer betroffenen Person notwendigen Informationen zur Verfügung stellen.

13) Mit der Beendigung der Vereinbarung, sei es durch Kündigung oder andere Beendigungsgründe, wird diese Auftragsverarbeitungsvereinbarung aufgelöst, und der Kunde kann nicht mehr auf die Bilddaten zugreifen.